



**Turn- und Sportfreunde
Welzheim e.V. 1863**
Burgstraße 47, 73642 Welzheim
Tel. 07182 / 37 68
Fax 07182 / 93 56 91
E-Mail: info@tsfwelzheim.de
Homepage www.tsfwelzheim.de

Satzung

der

Turn- und Sportfreunde Welzheim 1863

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------------|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr..... | Seite 2 |
| § 2 | Zweck..... | Seite 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | Seite 3-4 |
| § 5 | Mitgliedsbeiträge | Seite 4-5 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 5-6 |
| § 7 | Vergütung für die Vereinstätigkeit | Seite 6 |
| § 8 | Organe des Vereins..... | Seite 7 |
| § 9 | Haftung der Organmitglieder und Vertreter..... | Seite 7 |
| § 10 | Generalversammlung | Seite 7-8 |
| § 11 | Zuständigkeit der Generalversammlung..... | Seite 8 |
| § 12 | Vorstand..... | Seite 9-10 |
| § 13 | Hauptausschuss | Seite 10-11 |
| § 14 | Abteilungen | Seite 12-13 |
| § 15 | Vereinsjugend | Seite 13 |
| § 16 | Ordnungen | Seite 13 |
| § 17 | Strafbestimmungen..... | Seite 14 |
| § 18 | Kassenprüfer | Seite 14 |
| § 19 | Auflösung | Seite 14-15 |
| § 20 | Gleichberechtigungsklausel | Seite 15 |
| § 21 | Datenverarbeitung | Seite 15 |
| § 22 | Haftungsausschluss | Seite 15-16 |
| § 23 | Inkrafttreten..... | Seite 16 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportfreunde Welzheim e.V. 1863 - kurz: TSVF Welzheim e.V. - und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter der Register-Nr. VR 85 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Welzheim. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und -ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein fördert den Sport, insbesondere den Breitensport und die Gesundheit seiner Mitglieder. Der sportliche Vereinszweck wird erreicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Darüber hinaus führt der Verein kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Theateraufführungen, Livemusik-Veranstaltungen, Dia-Vorträge etc. durch. Der Verein fördert die Jugendarbeit und unterstützt die Jugendhilfe.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der gesetzlichen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft von juristischen Personen kann beantragt werden. Hierfür ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes nötig.

3.2 Mitglieder im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.

3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied bzw. eine beauftragte Person delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar.

3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsstelle, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ein schriftlicher Ablehnungsbescheid zugegangen ist.

3.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder können in beratender Funktion (ohne Sitz und Stimme) an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

3.7 Ehrenvorsitzenden (mit Sitz und Stimme) kann der Verein nur einen haben. Es bleibt dem Vorstand und Hauptausschuss vorbehalten, den Ehrenvorsitzenden der Generalversammlung zur Ernennung vorzuschlagen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder Abteilungsleiter oder Geschäftsstelle zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur bargeldlosen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.4 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Generalversammlungen teilzunehmen.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4.7 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Sämtliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) ein Jahresbeitrag
 - b) Abteilungsbeiträge / Sonderbeiträge
- Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Die Sonderbeiträge werden durch die zuständigen Organe der Abteilungen festgesetzt.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus zu bezahlen.

5.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

5.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

5.6 Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen für Mitglieder zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, des Abteilungsleiters bzw. der Geschäftsstelle auf das Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann, wobei der Austrittserklärung von Jugendlichen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beigefügt sein muss.
- durch Ausschluss aus dem Verein

6.2 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. die Interessen des Vereins oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- bei Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane oder

- wenn sich das Vereinsmitglied in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft oder Vereinsschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

6.3 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6.4 Der Gesamtvorstand entscheidet dann mit Stimmenmehrheit über die endgültige Entscheidung.

6.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung / Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen, die mit der Finanzordnung des Vereins übereinstimmen müssen.

7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

7.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

7.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 die Generalversammlung

8.2 der Vorstand

8.3 der Haupt-Ausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Generalversammlung

10.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

10.2 Die Generalversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.

10.3 Anträge zur Generalversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

10.4 Die Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Generalversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.8 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Vorstand Organisation & Protokoll und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern, zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung von außerordentlichen Vorhaben, die Gesamtaufwendungen von über 200.000 € erforderlich machen.
- Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorstand Sport
3. Vorstand Kommunikation
4. Vorstand Finanzen und Betrieb
5. Vorstand Organisation und Protokoll

12.2 Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

12.3 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 25.000 €, die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist, bzw. bei Rechtsgeschäften über 200.000 € die Generalversammlung zustimmen muss.

12.4 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern

12.5 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, im Einzelfall kann eine abweichende Zeitregelung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

12.6 Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab der gesetzlichen Volljährigkeit.

12.7 Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Vorstand kann mit Mehrheit eine Änderung der Bereiche beschließen.

12.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die einmal im Quartal stattfinden müssen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind.

12.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.

12.10 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

12.11 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann in den erweiterten Vorstand bis zu 5 Beisitzer/innen für besondere Aufgaben berufen. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt auf Vorschlag des Vorstands im Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Beisitzer/innen endet mit der Erledigung der besonderen Aufgabe oder spätestens nach 2 Jahren.

Beisitzer/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Beisitzer/innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die konkreten oder wechselnden Aufgabengebiete in der Vereinsarbeit.

12.12 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Vorstand Organisation & Protokoll Protokoll zu führen und von diesem zu unterschreiben.

§ 13 Hauptausschuss

13.1 Dem Hauptausschuss gehören die im rollierenden Wahlverfahren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren Gewählten an:

- Der Vorstand (gemäß § 12)
- Der/ die Vereinsjugendleiter/in
- Die Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen

Weitere Mitglieder:

- Der Ehrenvorsitzende
- Ein vom Vorstand bei Bedarf zu bestimmendes Mitglied, welches auf Weisung des Vorstandes für Bestandsverwaltung, Mitgliederstatistik und EDV zuständig und verantwortlich ist.

13.2 Im Verhinderungsfalle können entsandte Stellvertreter der Abteilungen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

13.3 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

13.4 Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- Verabschiedung des Haushaltes.
- Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- Entscheidung für abteilungsübergreifende Angelegenheiten (Platz- und Hallenbelegung, Vereinsveranstaltungen usw.)
- Beschlussfassung über die Jugendordnung auf Vorschlag der Vereinsjugend und andere Ordnungen des Vereins.
- Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.

13.5 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen, die jeweils einmal im Quartal stattfinden müssen. Der Vorstand lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen

13.6 Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.7 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Abteilungen

14.1 Abteilungen sind unselbstständige Glieder des Hauptvereins. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet werden.

14.2 Die Abteilung wird durch

- Den Abteilungsleiter,
- Dessen Stellvertreter,
- Den Kassierer,
- Den Jugendvertreter und
- Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind,

geleitet.

14.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungshauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

14.4 Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und hat als zugewiesenen Geschäftskreis die Leitung der Abteilung.

14.5 Die Abteilungsleiter üben ihre Aufgaben selbstständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.

14.6 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

14.7 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch eigene Einnahmen zugeflossenen Mittel selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Jährlich ist mindest eine Abteilungshauptversammlung abzuhalten, zu welcher der Vorstand einzuladen ist. Für die Einberufung der Abteilungshauptversammlung gelten die bestehenden Regelungen der Satzung. Für Beschlüsse und Protokolle gilt entsprechendes.

14.8 Die Abteilungshauptversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge (Sonderbeiträge), Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

14.9 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

14.10 Die Abteilungen des Vereins haben die Möglichkeit, im Sinne der Satzung des Hauptvereins zur Regelungen der abteilungsinterne Angelegenheiten eigene Ordnungen (Satzungen) aufzustellen. Das Erstellen einer Satzung und deren Änderungen ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Vereinsjugend

15.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an.

15.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

15.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

15.4 Der Jugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Ordnungen

16.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.

16.2 Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

16.3 Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

16.4 Zu ihrer Wirksamkeit sind diese Ordnungen in der Geschäftsstelle für alle Mitglieder des Vereins einsehbar. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

17.1 Verweis

17.2 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

17.3 Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall

17.4 Ausschluss

Vor einer Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 18 Kassenprüfer

18.1 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

18.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Hauptvereins sachlich und rechnerisch prüfen. Der Hauptversammlung ist über die Prüfung der Hauptkasse Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung der Abteilungen vornehmen. Über die Prüfung der Abteilungskassen ist dem Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen diese Kassenprüfer den Vorstand sofort informieren.

18.3 Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 19 Auflösung

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende sowie der Vorstand Finanzen & Betrieb gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

19.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Welzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 20 Gleichberechtigungsklausel

Alle aufgeführten männlichen Stellenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Mitglieder des Vereins.

§ 21 Datenverarbeitung

21.1 Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

21.2 Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung betraut sind.

21.3 Der Vorstand Finanzen & Betrieb oder ein Bevollmächtigter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

21.4 Vom Verein angestellte oder ehrenamtlich tätige Personen (Trainer, Übungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.

21.5 Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

21.6 Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstands und sind der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 22 Haftungsausschluss

22.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

22.2 Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten

§ 23 In-Kraft-Treten

23.1 **Die Änderungen und Ergänzungen zur Satzung vom 16.03.2012 wurden auf der Generalversammlung am 23.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.** Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

23.2 Damit sind alle früheren Regelungen außer Kraft gesetzt.

Welzheim, den 23.07.2021

gez. **Petra Schütte**
Vorstandsvorsitzende